Bundesrat Drucksache 8/2/88
(ersetzt Drs. 8/1/88)

09.05.88

AS - Fz - In - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Punkt der 589. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1988

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 3 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 1 Abs. 3 Nr. 5 die Worte
"in Tagesanlagen"
durch die Worte
"in deren Tagesanlagen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

AS
In

2. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 18 Abs. 1)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Prüfungen von Anlagen ... (wie nach der Vorlage dem § 18 Abs. 1 anzufügender Satz 2)."'

Bei Annahme entfällt Ziff. 3

Begründung AS:

Das jahrzehntelang bewährte System, zur Abwehr großer und wahrscheinlicher Gefahren für Leib oder Leben, die Prüfung von Aufzugsanlagen den Sachverständigen einer technischen Überwachungsorganisation zu übertragen, wird durch die Einbeziehung freiberuflich tätiger Sachverständiger in Frage gestellt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. September 1985, VRerwG 1 C 22.82; die gegen dieses Urteil gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschluß vom 11. Dezember 1986, 1 BvR 1368/85 = GewArch 1987, 267). Der Wettbewerb und der dadurch bedingte Konkurrenzdruck werden auf das Prüfniveau einen negativen Einfluß nehmen. Das hohe Prüfniveau, das durch die intensive Ausbildung, den ständigen Erfahrungsaustausch, die qualifizierte Weiterbildung und die ständige Mitarbeit in Fachgremien der in den technischen Überwachungsorganisationen organisierten amtlich anerkannten Sachverständigen gewährleistet ist, muß erhalten bleiben. Ein Absinken des Prüfniveaus kann aus Gründen des Gefahrenschutzes nicht hingenommen werden.

Die Begründungen schließen einander aus.

(noch Ziff. 2)

Es ist auch sachlich nicht gerechtfertigt, für Aufzugsanlagen in Wohnhäusern eine Sonderregelung einzuführen, da sich Aufzugsanlagen in Wohnhäusern technisch grundsätzlich nicht von jenen in gewerblichen Betrieben oder wirtschaftlichen Unternehmungen unterscheiden. Das Gefährdungspotential muß wegen des Benutzerkreises (u.a. Kinder, alte und gebrechliche Personen) eher höher eingeschätzt werden als im gewerblichen Bereich.

Hinzu kommt noch, daß die Länder durch die vorgesehene Einbeziehung von freien Sachverständigen bei der Prüfung von Aufzugsanlagen mit erhöhten Personal- und Sachkosten belastet werden.

Begründung In:

Die in § 18 Abs. 1 der Aufzugsverordnung beabsichtigte Änderung, die Prüfung von Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden freiberuflichen Sachverständigen zu übertragen, ist nicht sachgerecht.

Aus Gründen des öffentlichen Gefahrenschutzes ist die Prüfung von Aufzügen als überwachungsbedürftige Anlagen durch amtlich anerkannte Sachverständige der Technischen Überwachungsorganisationen vorgeschrieben. Bei Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden handelt es sich keinesfalls um Anlagen mit geringerem Gefährdungspotential; Unterschiede zu entsprechenden Aufzügen in Geschäftshäusern, Verwaltungsgebäuden oder Krankenhäusern bestehen nicht. Vielmehr ist in Wohngebäuden ein erhöhtes Schadensrisiko dadurch gegeben, daß Aufzüge überwiegend auch von nicht sachkundigen und von hilfsbedürftigen Personen benutzt werden.

Fz

3. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 18 Abs.1)

In Artikel 1 ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

Entfällt bei Annahme von Ziff. 2

'7. Dem § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
"Sachverständige für die Prüfung von Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind ferner Sachverständige, die für das Sachgebiet Aufzugsanlagen nach § 36 der Gewerbeordnung bestellt und vereidigt sind, und einer Organisation angehören, die

1. Prüfgrundsätze erarbeitet, die von den Sachverständigen zu beachten sind,

2. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrolliert,

3. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammelt, auswertet und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichtet,

4. die fristgemäße Veranlassung der Prüfungen nach § 16 einschließlich Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln in Zusammenarbeit mit den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigenorganisationen kontrolliert und bei Nichtbeachtung die zuständige Behörde unterrichtet,

5. bei Pflichtverletzungen der Sachverständigen die zuständige Industrie- und Handelskammer unterrichtet und

6. in Zusammenarbeit mit den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen sicherstellt, daß für die Prüfung von Aufzügen die erforderliche Anzahl vo Sachverständigen zur Verfügung steht.

(noch Ziff. 3)

Die Organisation hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, wie die Aufgaben nach Satz 2 erfüllt werden.

Auf Verlangen der Behörde hat sie über ihre Tätigkeit nach Satz 2 Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

Die Prüfungen von Anlagen auf Kauffahrteischiffen werden nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes von der See-Berufsgenossenschaft vorgenommen."'

Begründung:

Die Einbeziehung von Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung in die Prüfungen an Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist nur dann sachgerecht, wenn eine gleichmäßige, den Sicherheitsbelangen und den Vorschriften entsprechende Durchführung der Prüfungen gewährleistet ist. Darüber hinaus muß auch sichergestellt sein, daß durch die Zulassung weiterer Sachverständiger bei den staatlichen Aufsichtsbehörden kein nennenswerter zusätzlicher Überwachungsaufwand entsteht.

Aus diesem Grund müssen die Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung einer Organisation angehören, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen gewährleistet. Die in der Regierungsvorlage festgelegten Aufgaben der Organisation reichen hierzu nicht aus und müssen daher ergänzt werden.

Wi 4. Zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. a (§ 24 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist in § 24 Abs. 1 der Punkt nach dem Wort "Normung" durch ein Komma zu ersetzen

und es sind folgende Worte anzufügen:

"1 Vertreter der Bergbehörden."

Begründung:

Nachdem die unter Bergaufsicht stehenden Aufzugsanlagen in Tagesanlagen des Bergbaues in die Aufzugsverordnung einbezogen werden, sollten auch Vertreter der Bergaufsicht dem Sachverständigenausschuß angehören.

AS 5. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 26 a)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 26 a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bereits errichtete Mühlen-Bremsfahrstühle müssen bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb gesetzt werden."

Begründung:

Die Verordnung erweckt den falschen Eindruck, daß Mühlen-Bremsfahrstühle nach dem bisher geltenden Recht noch zulässigerweise errichtet werden durften. Tatsächlich ist die Errichtung von Mühlen-Bremsfahrstühlen seit Erlaß der Aufzugsverordnung vom 28. September 1961 nicht mehr gestattet. Es ist daher eine Klarstellung geboten.

AS 6. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. a (Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.9)

In Artikel 1 Nr. 15 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nach Nummer 1.8.1 wird folgende Nummer eingefügt:

"1.9 Mühlen-Bremsfahrstühle sind Lastenaufzüge, bei denen der Antrieb über eine Aufwickeltrommel erfolgt, die über ein vom Lastenaufnahmemittel aus zu betätigendes Steuerseil für die Aufwärtsfahrt an eine laufende Friktionsscheibe gedrückt und für die Abwärtsfahrt von einem Bremsklotz abgehoben wird."'

Begründung:

Bei der vorgeschlagenen Formulierung wird der Mühlen-Bremsfahrstuhl mit dem nur für diese Bauart typischen Antrieb für Auf- und Abwärtsfahrt sowie das zugehörige Steuerseil definiert.

Damit wird klargestellt, daß Mühlen-Bremsfahrstühle nicht zu den hydraulischen Lastenaufzügen gehören und auch Einrichtungen zur Begrenzung der Absinkgeschwindigkeit sowie gesicherte Fahrschachtzugänge haben können.

AS 7. Zu Art. 3

Der Text des Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Notwendige Änderung zur Vermeidung eines nicht gewollten rückwirkenden Inkrafttretens.